

Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Unterwesterwald  
 Gemeindebezirk **MOGENDORF**  
 Gemarkung **MOGENDORF**  
 Liegenschaftsbuch Nr. Grundbuch-Band Blatt  
 Flur **6, 16, 18** Umfang Maßstab **1 : 1000**  
 Ausgefertigt: Montabaur, den **10. Oktober 1967**

Katasteramt  
 T. A.  
 gez.

Gebühren **372,60** DM  
 Geb. B. Nr. B. Tit. **11**

Zur Vervielfältigung freigegeben

Bebauungsplan „Im Großheidchen“  
 mit TEXT und BEGRÜNDUNG.

durch Entscheidung des Katasteramtes Montabaur  
 vom **10. Oktober 1967** Tg. Nr. E. 1475

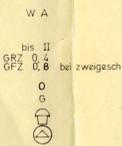
Größe des Plangebietes **7,9** ha  
 Bruttowohndichte **5,8** E/ha  
 Nettowohndichte **6,2,9** E/ha

TEXT und sonstige Darstellungen

- Rechtsgrundlage:
- §§ 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
  - Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968
  - Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 151)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanungs- sowie über die Darstellung des Flurmaßes (Flurzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21))

Festsetzung durch Zeichnung und Schrift:

- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinie
- Art der baulichen Nutzung  
 WA — allgemeines Wohngebiet § 4 BNutZVO
- Maß der baulichen Nutzung  
 a) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 b) Die Werte zur Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) dürfen nicht überschritten werden
- Bauweise offen
- Garage
- Kinder-Spielplatz
- Umspannstation



Festsetzung durch Farbe und Schrift:

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Grünfläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Plangebietsgrenze
- Vergartenabgrenzung

Sonstige Darstellungen:

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenzen
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
- Bewässerung bestehend
- neu
- Entwässerung bestehend
- neu

TEXT zum Bebauungsplan:

Neben in § 3 Abs. 3 der BNutZVO vom 26. 6. 1961 aufgeführten Betrieben sind keine andersartigen Betriebe zugelassen.

Baukörpergestaltung:

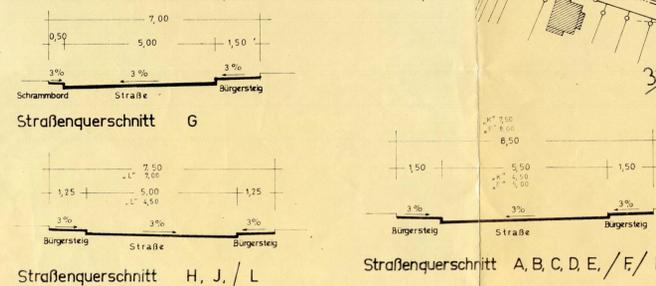
- Die Sockelhöhe der Gebäude darf über Straßenoberkante, bzw. Geländeanbau, höchstens bis 0,80 m betragen.
- Die Garagen, soweit sie Geländemäßig freistehend errichtet werden können sind so einzuplanen, daß sie nach keiner Seite zweigeschossig in Erscheinung treten. Sie sind in den Häusern, wo das Gebäude im Straßengang — Gebäude zum Erfahren kommt, mit dem Wohnhaus unter einem Dach in Verbindung zu bringen.
- Nebenanlagen nach § 14 BNutZVO sind auf den privaten Grünflächen (im Bebauungsplan zumeist grün — hell angelegt) unzulässig.
- Nebenanlagen dürfen mit Ausnahme von Garagen eine Grundfläche von 6,00 qm und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Grundstücksflächen und deren Abgrenzung:

- Die Abgrenzung der Flurstücke im Plangebiet zur Straße hin und an deren Seitenwegen, muß durch Risikantentafeln erfolgen. Soweit jedoch diese Abgrenzung durch Mauerwerk erfolgt, darf es 0,50 m über Bürgersteigoberkante nicht überschritten werden.
- In den privaten Grünflächen müssen Stellplätze und private Verkehrsflächen angelegt werden.
- In den Sichtstreifen dürfen Busch- und Strauchwerk und hochragende Blümenpflanzen nicht über 1,20 m, bezogen auf Oberkante Bordstein, hinausragen.
- Die privaten Grünflächen sind mit Rasen anzulegen; zu unterhalten und können mit Strauch- Baum- und Blümengruppen bepflanzt werden.

# Gemeinde Mogendorf

## Bebauungsplan „Im Großheidchen“



Die Gemeindevertretung von MOGENDORF hat am ... nach § 2 (1 BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufteilung des Bebauungsplanes „Im Großheidchen“ nach § 30 BBauG beschlossen.  
 MOGENDORF, den ...

Die Gemeindevertretung von MOGENDORF hat am ... nach § 2 (1 BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
 MOGENDORF, den ...

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde ... Begründung haben nach § 2 (1 BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ... bis ... einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
 MOGENDORF, den ...

Die Gemeindevertretung von MOGENDORF hat am ... nach § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.  
 MOGENDORF, den ...

Die Gemeindevertretung von MOGENDORF hat am ... nach § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 MOGENDORF, den ...

Die öffentliche Auslegung und die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch das Landratsamt ... ist nach § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 MOGENDORF, den ...

Für die städtebauliche Planung:  
 HILLSCHIED, den ...

Ing. Josef Schindler  
 5411 Hiltcheid O. Koblenz  
 Im Röhden 1 - Tel. 2425/3009